

KWF-Programm »EU & Kärnten«



im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie und der KWF-Richtlinie
»Standort & Impuls«

Wie lautet die Zielsetzung?

Dem KWF stehen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Fonds für einen gerechten Übergang¹ (JTF – Just Transition Fund) und etwaiger anderer EU-Initiativen EU-Mittel direkt oder indirekt² zur Verfügung. Diese werden basierend auf den spezifischen Vorgaben dieser EU-Fonds bzw. der jeweiligen operationellen Programme sowie in Kohärenz mit der »KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen«³ als Förderung vergeben bzw. kofinanziert. Im Mittelpunkt der EU-Fonds stehen die übergeordneten europäischen Konzepte und Leitlinien des Europäischen Green Deals⁴ als »nachhaltige Wachstumsstrategie Europas«, des »europäischen Forschungsraums« bzw. der Konzepte der »intelligenten Spezialisierung« und der »territorialen Kohäsion«. Die Ziele, die daraus resultieren, sind einerseits die Ermöglichung eines nachhaltigen Wachstums und andererseits die Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch.

Im Rahmen des EFRE werden mit diesem KWF-Programm das national erarbeitete operationelle Programm »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027, EFRE&JTF⁵« sowie die operationellen INTERREG-Programme Slowenien-Österreich und Italien-Österreich⁶ bzw. weitere INTERREG-Programme aus dem Ziel »ETZ – Europäische territoriale Zusammenarbeit« umgesetzt bzw. unterstützt.

Mit dem JTF soll in Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, ein nachhaltiger Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität unterstützt sowie Beschäftigung gesichert werden. Die Grundlage für den JTF Österreich bildet der Territoriale Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027⁷. Diese EU-Mittel werden im Rahmen des Programms »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027, EFRE&JTF« vergeben.

Die Wirkung der Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms muss auf den Standort Kärnten bezogen sein und manifestiert sich in einem Strukturwandel in Richtung wissensbasierte Wirtschaft, resiliente und wettbewerbsfähige Unternehmen. Den Schwerpunkt bilden nachhaltige Produkte und ressourceneffiziente Produktionsprozesse, innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, eine erhöhte Produktivität, nachhaltiges Wachstum sowie die Sicherung von Beschäftigung.

¹ EU-Verordnung 2021/1056 vom 30. Juni 2021 zur Regelung des Just Transition Fund (JTF)

² Es gibt zwei Hauptarten von EU-Mitteln: Mittel, die zentral und unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltet werden (z. B. Forschungsmittel im Programm HORIZON), sowie Mittel unter geteilter Verwaltung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten (z. B. die Strukturfonds).

³ siehe: https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie_2030_2-1_rgb_144dpi_CHECK_2020-01-02.pdf

⁴ siehe: COM(2019) 640 final

⁵ <https://www.efre.gv.at/programm/ibw-efre-jtf>

⁶ <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>,
<http://www.si-at.eu/2127/>

⁷ <https://www.oerok.gv.at/eu-fonds-2021-2027/jtf>

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Darüber hinaus werden die Indikatoren und Zielwerte der relevanten EU-Fonds | Initiativen bzw. der jeweiligen operationellen Programme im Rahmen dieses KWF-Programms als Wirkungsziele herangezogen.

Die Ziele der KWF-Programme korrespondieren mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage für den europäischen Green Deal darstellen. Das Rahmenwerk für den Umbau der Wirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ist somit inhärenter Bestandteil der KWF-Programme⁸: Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms leisten einen Beitrag zu den SDGs 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15 bzw. haben keine negativen Auswirkungen darauf⁹.



⁸ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit, »Europäischer Grüner Deal« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de) bzw. »Digitalisierung« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de)
⁹ Do No Significant Harm-Prinzip: neben einem substantiellen Beitrag zu einem Ziel darf gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt werden.



1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1.	Förderungskunde	4
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
1.3.	Art der Förderung.....	4
2.	»Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF«	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Förderbare Kosten	5
2.3.	Nicht förderbare Kosten	6
2.4.	Ausmaß der Förderung.....	6
3.	INTERREG – wirtschaftliche Kooperation 2021-2027	7
3.1.	Förderbare Projekte	7
3.2.	Förderbare Kosten	7
3.3.	Nicht förderbare Kosten	7
3.4.	Ausmaß der Förderung.....	8
4.	Weitere EU-Initiativen.....	9
4.1.	Förderbare Projekte	9
4.2.	Förderbare Kosten	9
4.3.	Nicht förderbare Kosten	9
4.4.	Ausmaß der Förderung.....	10
5.	Sonstige Bestimmungen	10
5.1.	Subsidiarität Kumulierung	10
5.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
5.3.	Laufzeit	10

1. Allgemeine Bestimmungen



1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen gemäß den Vorgaben der entsprechenden EU-Programme, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Mindestvoraussetzungen

- a Ein Förderungsantrag ist beim KWF und | oder bei der zuständigen (Förderungs-)einrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen.
- b Förderungen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Der Förderungsantrag ist demnach vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹⁰
- c Förderungen können auch nach der »De-minimis«-Verordnung in der geltenden Fassung erfolgen.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten, richtet sich jedoch nach den Erfordernissen der jeweiligen Maßnahmen in den EU-Programmen.

1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinszuschüssen

¹⁰ Dies bedeutet gemäß AGVO in der geltenden Fassung, dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

2. »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 | EFRE & JTF«



2.1. Förderbare Projekte

Gemäß dem Operationellen Programm »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027«¹¹ können Projekte in folgenden Förderungsmaßnahmen unterstützt werden:

- a. Maßnahme 1.1: Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur
- b. Maßnahme 1.2: Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen
- c. Maßnahme 1.3: Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme
- d. Maßnahme 2: Förderung innovativer und produktiver Investitionen in KMU
- e. Maßnahme 3.1: Förderung der Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen
- f. Maßnahme 3.2: Unterstützung angewandter Forschungs- und Demoprojekte sowie von Ökoinnovationen für mehr Energieeffizienz
- g. Maßnahme 4: Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung
- h. Maßnahme 6.1-JTF: Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit
- i. Maßnahme 6.2-JTF: Unterstützung von F&E, Demonstrations- und Innovationsprojekten

Die Projekte unterliegen den jeweiligen Projektselektionskriterien¹² der Förderungsmaßnahmen des Operationellen Programms »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027«.

Die Projekte sind den KWF Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar.

2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein, wenn sie für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

Die Regelungen in den subsidiären nationalen Förderungsfähigkeitsregeln 2021 bis 2027¹³ in der geltenden Fassung sowie Erfordernisse an Mindestprojektgrößen werden entsprechend dem Operationellen Programm angewendet.

¹¹ <https://www.efre.gv.at/downloads/programm>

¹² <https://www.efre.gv.at/downloads/projektselektion>

¹³ Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Österreich

2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.



Nicht förderbar sind weiters Kosten, die laut subsidiären nationalen Regeln für die Förderungsfähigkeit von Kosten in der geltenden Fassung als nicht förderungsfähig gelten.

2.4. Ausmaß der Förderung

2.4.1.

Abhängig von den jeweiligen Förderungsmaßnahmen darf die zulässige Beihilfenintensität laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden.

2.4.2.

Für Projekte mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten können Förderungen in Höhe von maximal 100 % gewährt werden.

3. INTERREG – wirtschaftliche Kooperation 2021-2027



3.1. Förderbare Projekte

Grenzüberschreitende wirtschaftsnahe Projekte, die im Rahmen der INTERREG VI-A-Programme Österreich mit Italien und Slowenien sowie den transnationalen INTERREG-Programmen VI-B Alpine Space, Central Europe und Danube 2021-2027 gefördert werden, können durch den KWF kofinanziert werden.

Ein grenzübergreifendes bzw. transnationales Projekt wird von mehreren Projektpartnern im förderungsfähigen Programmgebiet entwickelt und vorbereitet. Der KWF kann als regionale Koordinierungsstelle der oben genannten INTERREG VI-A Programme¹⁴ eine regionale Kofinanzierung an Kärntner Projektpartner, die wirtschaftliche Projekte in den festgelegten Prioritäten umsetzen, gewähren.

Die Projekte sind den KWF Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar.

3.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein.

Die Regelungen in den jeweiligen subsidiären Förderungsfähigkeitsregeln in der geltenden Fassung sowie Erfordernisse an Mindestprojektgrößen werden entsprechend dem jeweiligen Kooperationsprogramm angewendet.

3.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

Nicht förderbar sind weiters Kosten, die laut subsidiären Regeln für die Förderungsfähigkeit von Kosten des jeweiligen Programms in der geltenden Fassung als nicht förderungsfähig gelten.

¹⁴ <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>,
<http://www.si-at.eu/2127/>

3.4. Ausmaß der Förderung

Die Förderungshöhe für das Gesamtprojekt orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen INTERREG-Programme unter Einhaltung der EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen und wird in Abstimmung mit den zuständigen Programmorganen festgelegt und vertraglich vereinbart.

Für den Kärntner Projektpartner beinhaltet die Förderung hauptsächlich EU-Mittel (EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), die von der jeweiligen Verwaltungsbehörde vergeben werden. Zusätzlich kann der Förderungskunde eine regionale Kofinanzierung des KWF (nicht rückzahlbarer Zuschuss) in Höhe von maximal 25 % der förderbaren Projektkosten erhalten. Dies ist abhängig von der Relevanz der geplanten Projektaktivitäten des Kärntner Projektträgers für die Umsetzung des Gesamtprojekts und der EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen. Damit hängt die Förderungshöhe für den Kärntner Projektpartner | -teil von der Wirkung und dem Gesamtnutzen für den Standort Kärnten ab und kann insgesamt bis zu maximal 100 % der förderbaren Projektkosten betragen.



4. Weitere EU-Initiativen



4.1. Förderbare Projekte

Die EU-Regionalpolitik ist eine der wichtigsten EU-Politiken und trägt durch Investitionen über verschiedenste Fonds und Instrumente dazu bei, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Europas Regionen abzubauen. Neben dem EFRE und JTF können weitere Fonds mit geteilter Mittelverwaltung hinzukommen, die von regionalen Stellen abzuwickeln sind. Sofern diese EU-Fonds in den Verantwortungsbereich des KWF fallen, können basierend auf den jeweiligen Rechtgrundlagen bzw. operationellen Programmen Projekte von Kärntner Projektpartnern unterstützt werden.

Das Ziel der EU-Forschungs- und Technologiepolitik besteht darin, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der EU zu stärken und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Das Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa¹⁵ ist dabei das wichtigste Programm. Darüber hinaus gibt es neben der o.a. EU-Regionalpolitik und dem Forschungsrahmenprogramm noch andere EU-Programme, die Möglichkeiten für forschungs- oder wirtschaftsbezogene Projekte eröffnen und gegebenenfalls von regionaler Ebene (mit-)unterstützt werden können.

Die Projekte sind den KWF Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar.

4.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein.

Die Regelungen aus den jeweiligen EU-Fonds inkl. der dazugehörigen Rechtgrundlagen werden entsprechend angewendet.

4.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

Nicht förderbar sind weiters Kosten, die laut Regelungen aus den jeweiligen EU-Fonds inkl. der dazugehörigen Rechtgrundlagen als nicht förderungsfähig gelten.

¹⁵ siehe: COM(2018)0435

4.4. Ausmaß der Förderung

4.4.1.

Die Förderungshöhe orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen EU-Fonds inkl. der dazugehörigen Rechtsgrundlagen unter Einhaltung der EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen und wird gegebenenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Programmorganen festgelegt und vertraglich vereinbart.

4.4.2.

Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit einer EU-Förderungseinrichtung abgeschlossenen Förderungsvereinbarung bzw. basiert die KWF-Förderung auf dieser Beurteilung, so orientiert sich die vom KWF gewährte Förderung an dieser Förderungsvereinbarung bzw. -beurteilung. Die Gesamtförderung (einschließlich der Förderung durch EU-Mittel sowie durch etwaige Bundes- und andere Stellen) darf – sofern anwendbar – die entsprechenden Höchstgrenzen des EU-Beihilfenrechts beziehungsweise die in der entsprechenden EU-Rechtsgrundlagen angeführten Obergrenzen nicht überschreiten.



5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Subsidiarität¹⁶ | Kumulierung¹⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

5.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

5.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 1. Dez. 2023 in Kraft und ist bis 30. Juni 2027 befristet.

¹⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

¹⁷ Addition aller gewährten Förderungen | Beihilfen für dasselbe Projekt

¹⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.